

<p>Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder der Stadt Schwerte vom 24.02.2014</p>	<p>Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder der Stadt Schwerte vom <u>xxxxxx</u></p>
<p>Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. Seite 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 19.02.2014 folgende Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder der Stadt Schwerte beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. Seite 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am <u>xxxxxx</u> folgende Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder der Stadt Schwerte beschlossen:</p>
<p>§ 1 Wahlgebiet Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Schwerte.</p>	<p>§ 1 Wahlgebiet Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Schwerte.</p>
<p>§ 2 Wahlorgane Wahlorgane sind 1. der Wahlleiter/die Wahlleiterin, 2. der Wahlausschuss, 3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand, 4. der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und 5. der Briefwahlvorstand.</p>	<p>§ 2 Wahlorgane Wahlorgane sind 1. der*die Wahlleiter*in, 2. der Wahlausschuss, 3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand, 4. der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und 5. der Briefwahlvorstand.</p>
<p>§ 3 Wahlleiter/Wahlleiterin Der Wahlleiter/die Wahlleiterin ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.</p>	<p>§ 3 Wahlleiter*in Der*die Wahlleiter*in ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.</p>
<p>§ 4 Wahlausschuss 1. Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Gemeindewahlen. 2. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.</p>	<p>§ 4 Wahlausschuss 1. Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Gemeindewahlen. 2. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.</p>

<p>§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit</p> <p>1. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher/der Wahlvorsteherin, dem stellvertretenden Wahlvorsteher/der stellvertretenden Wahlvorsteherin und drei bis sechs Beisitzern/Beisitzerinnen. Aus dem Kreis der Beisitzer/Beisitzerinnen wird ein Schriftführer/eine Schriftführerin und ein stellvertretender Schriftführer/eine stellvertretende Schriftführerin bestellt.</p> <p>2. Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten nach § 6 auch Bürgerin/Bürgerinnen angehören.</p> <p>3. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin den Ausschlag.</p>	<p>§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit</p> <p>1. Der Wahlvorstand besteht aus dem*der Wahlvorstehenden, dem*der stellvertretenden Wahlvorstehenden und drei bis sechs Beisitzenden. Aus dem Kreis der Beisitzenden wird ein*e Schriftführer*in und ein*e stellvertretende*r Schriftführer*in bestellt.</p> <p>2. Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten nach § 6 auch Bürger*innen angehören.</p> <p>3. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des*der Wahlvorstehenden den Ausschlag.</p> <p><u>NEU:</u> <u>4. Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.</u></p>
<p>§ 6 Wahlberechtigung</p> <p>1. Wahlberechtigt ist, wer</p> <p>a. nicht Deutscher/Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,</p> <p>b. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,</p> <p>c. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder</p> <p>d. die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I Seite 3458) erworben hat.</p> <p>2. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag 16 Jahre alt sein,</p> <p>b. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und</p> <p>c. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.</p> <p>3. Wahlberechtigte Personen nach Absatz 1 Buchstaben c und d müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.</p>	<p>§ 6 Wahlberechtigung</p> <p>1. Wahlberechtigt ist, wer</p> <p>a. nicht Deutsche* im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,</p> <p>b. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,</p> <p>c. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder</p> <p>d. die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I Seite 3458) erworben hat.</p> <p>2. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag 16 Jahre alt sein,</p> <p>b. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und</p> <p>c. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.</p> <p><u>NEU:</u> <u>3. Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.</u></p>
<p>§ 7 Wahlrechtsausschluss</p> <p>Nicht wahlberechtigt sind Ausländer/Ausländerinnen</p>	<p>§ 7 Wahlrechtsausschluss</p> <p>Nicht wahlberechtigt sind Ausländer*innen</p>

<p>1. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder</p> <p>2. die Asylbewerber/Asylbewerberinnen sind.</p>	<p>1. auf die das Aufenthaltsgesetz <u><i>in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147)</i></u>, nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 <u>oder</u> 3 keine Anwendung findet oder</p> <p>2. die Asylbewerber*innen sind.</p>
<p>§ 8 Wählbarkeit</p> <p>1. Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 sowie alle Bürger/Bürgerinnen der Stadt Schwerte, die</p> <ul style="list-style-type: none"> – am Wahltag 18 Jahre alt sind und – mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben. <p>2. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.</p>	<p>§ 8 Wählbarkeit</p> <p>1. Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 sowie alle Bürger*innen der Stadt Schwerte, die</p> <ul style="list-style-type: none"> – am Wahltag 18 Jahre alt sind und – mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben. <p>2. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.</p>
<p>§ 9 Wahltag und Wahlzeit</p> <p>1. Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.</p> <p>2. Die Wahlzeit dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.</p>	<p>§ 9 Wahltag und Wahlzeit</p> <p>1. Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.</p> <p>2. Die Wahlzeit dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.</p>
<p>§ 10 Wahlvorschläge</p> <p>1. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.</p> <p>2. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern/Bürgerinnen (Listenvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern/Bürgerinnen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder/Jede Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.</p> <p>3. Als Wahlbewerber/Wahlbewerberin kann jeder/jede Wahlberechtigte sowie jeder Bürger/jede Bürgerin der Stadt Schwerte benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich.</p> <p>4. Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Absatz 1 KWahlG, sodass an die Stelle des/der verhinderten gewählten Bewerbers/Bewerberin der/die Listennächste tritt.</p>	<p>§ 10 Wahlvorschläge</p> <p>1. Der Wahlleiter*in fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.</p> <p>2. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürger*innen (Listenvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürger*innen (Einzelbewerber*innen) eingereicht werden. Jede*r Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.</p> <p>3. Als Wahlbewerber*in kann jede*r Wahlberechtigte sowie jede*r Bürger*in der Stadt Schwerte benannt werden, sofern er*sie seine*ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich.</p> <p><u>NEU:</u> <u>4. Für die Wahlvorschläge nach Listen und Einzelbewerber*innen können Stellvertreter*innen benannt werden.</u></p> <p><u>5. Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Absatz 2 KWahlG, sodass an die Stelle des*der verhinderten gewählten Bewerben der*die für ihn*sie auf der Liste aufgestellte</u></p>

<p>5. Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis führen, dass die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt sind.</p> <p>6. Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin enthalten.</p> <p>7. Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/Einzelbewerberin“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.</p> <p>8. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.</p> <p>9. Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter/die Wahlleiterin bereithält.</p> <p>10. Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag, 18:00 Uhr, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.</p> <p>11. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.</p> <p>12. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin mit den in Absatz 7 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.</p>	<p><u>Ersatzbewerber*in tritt, falls ein*e solcher nicht benannt ist bzw. diese*r auch verhindert ist, der*die Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerber*innen kann ein*e Stellvertreter*in benannt werden, welcher den*die Bewerber*in im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines*ihres Ausscheidens ersetzen kann.</u></p> <p><u>6.</u> Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis führen, <u>dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt</u> sowie die Benennung und Aufstellung der*die Bewerber*innen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt sind.</p> <p><u>7.</u> Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung, <u>E-Mail Adresse oder Postfach</u> des*der Wahlwerbenden enthalten. <u>Sofern Stellvertreter*innen benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.</u></p> <p><u>8.</u> Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber*in“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des*der ersten Bewerbenden an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.</p> <p><u>9.</u> In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.</p> <p><u>10.</u> Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der*die Wahlleiter*in bereithält.</p> <p><u>11.</u> Wahlvorschläge können bis zum <u>59. Tag vor der Wahl</u>, 18:00 Uhr, bei dem*der Wahlleiter *in eingereicht werden. Der*die Wahlleiter*in prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.</p> <p><u>12.</u> Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am <u>47. Tag</u> vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.</p> <p><u>13.</u> Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von dem*der Wahlleiter*in mit den in Absatz 7 genannten Merkmalen <u>bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerber anzugeben. Weist ein*e Bewerber*in bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem*der Wahlleiter*in nach, dass für ihn*sie im Melderegister eine Auskunftssperre nach</u></p>
---	---

	<p><u>den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse oder eines Postfachs zusammensetzt.</u></p>
<p>§ 11 Stimmzettel</p> <p>1. Die Einzelbewerber/Die Einzelbewerberinnen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen.</p> <p>2. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber/Bewerberinnen aufgeführt.</p> <p>3. Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlichen Unterlagen auf dem Stimmzettel.</p>	<p>§ 11 Stimmzettel</p> <p>1. Die Einzelbewerber*innen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. <u>Sofern ein*e Stellvertreter*in im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird dieser ebenfalls mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen.</u></p> <p>2. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerbenden aufgeführt.</p> <p>3. Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlichen Unterlagen <u>bei dem*der Wahlleiter*in</u> auf dem Stimmzettel.</p>
<p>§ 12 Wählerverzeichnis</p> <p>1. Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.</p> <p>2. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.</p> <p>3. Für wahlberechtigte Personen nach § 6 Absatz 1, Buchstaben c und d gilt § 6 Absatz 3.</p> <p>4. Die Wahlberechtigten werden im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.</p> <p>5. Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadt Schwerte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.</p>	<p>§ 12 Wählerverzeichnis</p> <p>1. Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.</p> <p>2. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am <u>42. Tag</u> vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. <u>Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum sechzehnten Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.</u> Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.</p> <p>3. <u>Absatz 3 entfällt</u></p> <p><u>3.</u> Die Wahlberechtigten werden im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.</p> <p><u>4.</u> Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadt Schwerte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.</p>

<p>6. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadt Schwerte Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.</p>	<p>5. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadt Schwerte Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.</p> <p>6. NEU: <u>Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.</u></p> <p>7. NEU: <u>Der Bürgermeister macht spätestens am vierundzwanzigsten Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,</u></p> <p><u>1. den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlräume,</u></p> <p><u>2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,</u></p> <p><u>3. dass Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen und den Nachweis über ihre Wahlberechtigung führen müssen,</u></p> <p><u>4. wo, in welcher Zeit und welchen Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt werden kann,</u></p> <p><u>5. bis zu welchem Tag vor der Wahl den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, spätestens eine Wahlbenachrichtigung zugeht und</u></p> <p><u>6. wie durch Briefwahl gewählt wird.</u></p>
<p>§ 13 Durchführung der Wahl</p> <p>1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirkes eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.</p> <p>2. Jeder Wähler/Jede Wählerin hat eine Stimme.</p> <p>3. Auf Verlangen hat der Wähler/die Wählerin sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine/ihre Person auszuweisen.</p> <p>4. Bei der Briefwahl hat der Wähler/die Wählerin dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag</p> <p>a. seinen/ihren Wahlschein,</p> <p>b. in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen/ihren Stimmzettel</p>	<p>§ 13 Durchführung der Wahl</p> <p>1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirkes eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.</p> <p>2. Jede*r Wähler*in hat eine Stimme.</p> <p>3. Auf Verlangen hat der*die Wähler*in sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine*ihre Person auszuweisen.</p> <p>4. Bei der Briefwahl hat der*die Wähler*in dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag</p> <p>a. seinen*ihren Wahlschein,</p> <p>b. in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen*ihren Stimmzettel</p>

<p>so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr bei ihm eingeht. Auf dem Wahlschein hat der Wähler/die Wählerin dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet worden ist.</p> <p>§ 14 Stimmzählung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nach dem Ende der Wahlzeit können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammen geführt werden. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig. 2. Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in der Urne befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenen Stimmen ermittelt. 3. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand. 4. Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. 5. Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen. 	<p>so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr bei ihm eingeht. Auf dem Wahlschein hat der*die Wähler*in dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des*der Wählenden gekennzeichnet worden ist.</p> <p>§ 14 Stimm<u>en</u>zählung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nach dem Ende der Wahlzeit können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammen geführt werden. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig. 2. Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in der Urne befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenen Stimmen ermittelt. 3. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand. 4. Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. 5. Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.
<p>§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschrift auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter/die Wahlleiterin - unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Laguë/Schepers fest. Er/Sie ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin zu ziehende Los. 2. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber/Bewerberinnen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. 3. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin gibt die Namen der gewählten Bewerber/Bewerberinnen öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber/Bewerberinnen durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzu- 	<p>§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschrift auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den*die Wahlleiter*in - unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Laguë/Schepers fest. Er*Sie ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das von dem*der Wahlleiter*in zu ziehende Los. 2. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber*innen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. 3. Der*die Wahlleiter*in gibt die Namen der gewählten Bewerber*innen öffentlich bekannt <u>und benachrichtigt die gewählten Bewerber*innen durch Zustellung über die Feststellung ihrer Wahl.</u> Für den Mandatserwerb, den Mandatsverlust (einschließlich

nehmen. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.	Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.
<p>§ 16 Wahlprüfung</p> <p>Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.</p>	<p>§ 16 Wahlprüfung</p> <p>Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend.</p>
<p>§ 17 Fristen</p> <p>Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.</p>	<p>§ 17 Fristen</p> <p>Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.</p>
<p>§ 18 Anzuwendende Vorschriften</p> <p>Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.</p>	<p>§ 18 Anzuwendende Vorschriften</p> <p>Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend</p>
<p>§ 19 Amtssprache</p> <p>Die Amtssprache ist deutsch.</p>	<p>§ 19 Amtssprache</p> <p>Die Amtssprache ist deutsch.</p>
<p>§ 20 Inkrafttreten</p> <p>Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Schwerte vom 29.10.2009 außer Kraft.</p>	<p>§ 20 Inkrafttreten</p> <p>Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Schwerte vom <u>24.02.2014</u> außer Kraft.</p>